

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Zurich Insurance Group AG, Zürich

Zurich Insurance Group AG, c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich ("Zurich") hat anlässlich der Bekanntgabe der Jahreszahlen 2023 am 22. Februar 2024 ein Aktienrückkaufprogramm in der Höhe von maximal CHF 1.1 Milliarden bekannt gegeben ("Rückkaufprogramm"). Der Verwaltungsrat der Zurich beabsichtigt, die über die zweite Handelslinie zurückgekauften Namenaktien mittels Kapitalherabsetzung unter dem Kapitalband zu vernichten.

Zur Illustration sei darauf hingewiesen, dass ein Rückkaufvolumen von CHF 1.1 Milliarden, basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktie von Zurich von CHF 470.40 am 11. Juni 2024, ca. 2.34 Millionen Namenaktien bzw. ca. 1.6% des derzeitigen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Zurich entspricht.

Das Rückkaufprogramm wurde von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf Kap. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2016) im Meldeverfahren freigestellt und bezieht sich auf maximal 14'635'575 Namenaktien, entsprechend auf maximal 10% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Zurich (das heute im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 14'635'575.40 und ist eingeteilt in 146'355'754 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert).

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Zum Zweck des Rückkaufprogramms besteht für die Namenaktien von Zurich eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG gemäss International Reporting Standard. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich Zurich über eine mit dem Rückkaufprogramm mandatierte Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien von Zurich unter der Valorenummer 1 107 539 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Zurich haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese Zurich zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Handelslinie anzudienen.

Zurich hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die zweite Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Zurich behält sich vor, das Rückkaufprogramm vorzeitig zu beenden.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Handelslinie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien von Zurich und deren Nennwert in Abzug gebracht ("Nettopreis").

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien von Zurich.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. "Steuern und Abgaben", Ziff. 1 "Eidgenössische Verrechnungssteuer" unten) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Dauer des Rückkaufprogramms

Das Rückkaufprogramm dauert vom 17. Juni 2024 bis längstens 31. Dezember 2025.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine separate Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die auf der zweiten Handelslinie verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% wird auf dem Betrag der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert ("Liquidationsüberschuss") erhoben, den die rückkaufende Gesellschaft nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht. Da Zurich über keine Kapitaleinlagereserven verfügt, wird die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf dem ganzen Liquidationsüberschuss erhoben. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die durch Zurich beauftragte Bank abgezogen und durch Zurich zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung überwiesen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG).

Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Bundessteuer

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a. *Im Privatvermögen gehaltene Aktien:* Da Zurich über keine von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigten Reserven aus Kapitaleinlagen verfügt (Kapitaleinlageprinzip), stellt der ganze Liquidationsüberschuss steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Massgebend für die direkte Bundessteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufspreises gemäss Börsenabrechnungen.
- b. *Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:* Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionärinnen und Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien auf einer zweiten Handelslinie zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite von Zurich unter folgender Adresse ersichtlich: <https://www.zurich.com/investor-relations/our-shares/share-buyback>

Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

Zurich wird laufend über die Entwicklung des Rückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <https://www.zurich.com/investor-relations/our-shares/share-buyback>

Nicht-öffentliche Informationen

Zurich bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Eigene Aktien

Per 11. Juni 2024 hielt Zurich direkt und indirekt 1'864'812 eigene Namenaktien. Dies entspricht 1.27% des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte.

Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Aufgrund von Offenlegungsmeldungen halten die folgenden Aktionäre 3% oder mehr des Aktienkapitals oder der Stimmrechte der Zurich (Berechnungsbasis: heute im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital):

	Stichtag	Anzahl Namenaktien	Kapital- und Stimmrechtsanteil
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz	8. Mai 2024	8'952'249	6.117%
The Capital Group Companies, Inc., Los Angeles, U.S.A.	17. November 2023	7'291'778	4.98%
BlackRock, Inc., New York, NY, U.S.A.	25. Oktober 2018	7'624'222	5.21%

Quelle: SIX Exchange Regulation

Zurich hat keine Kenntnis über die Absichten dieser Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

Mandatierte Bank

Die Zürcher Kantonalbank wird im Auftrag von Zurich im Rahmen des Rückkaufprogramms als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Zurich auf der zweiten Handelslinie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Zurich und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Zurich hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben respektive gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to U.S. persons and may be accepted only by Non-U.S. persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.

Zurich Insurance Group AG	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert	1 107 539	CH001 107 539 4	ZURN
Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Handelslinie)	135 529 044	CH135 529 044 1	ZURNE

14. Juni 2024

